



Statuten des Pfarreirates St. Johannes Geroldswil

Art. 1	Ausgangslage	Der Pfarreirat ist das Gremium, das in der kath. Pfarrei St. Johannes Geroldswil alle Mitglieder vertritt, und dem spezifische pastorale Aufgaben zukommen.
Art. 2	Aufgabenstellung	Der Pfarreirat - auch Pastoralrat genannt - ist ein Organ dessen Mitglieder zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der Seelsorge Anteil haben, zur Förderung des Pfarreilebens und der kirchlichen Gemeinschaft (Communio) mithelfen.
Art. 3	Aufgaben	Der Pfarreirat <ul style="list-style-type: none">• nimmt immer wieder die unterschiedlichen Lebenssituationen der Menschen in der Pfarrei wahr (Analyse)• entwickelt Visionen mit Blick auf Begegnung, Begleitung und Hilfe (Perspektiven)• berät die seelsorgerlich Verantwortlichen mit Blick auf pastorale Entwicklungen (Ziele)• unterstützt die Arbeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger der Pfarrei• organisiert pfarreiliche Anlässe und Angebote• sucht, motiviert und begleitet freiwillig Engagierte• kann Anträge oder Empfehlungen an die Kirchenpflege richten
Art. 4	Beratung	Durch seine Beratungen und Tätigkeiten trägt der Pfarreirat dazu bei, vor Ort den Glauben der Kirche zu verbreiten und zu festigen, auf die Bedürfnisse und Anliegen der Pfarreimitglieder zu hören und zu antworten sowie ein Klima christlicher Hoffnung und Freude zu schaffen.
Art. 5	Empfehlungen	Empfehlungen und Vorschläge des Pfarreirates werden durch die Zustimmung des Pfarrers verbindlich.
Art. 6	Austausch	Ein regelmässiger Austausch mit den anderen Gremien der Pfarrei (z.B. Kirchenpflege, Vereine) und über die Pfarrei hinaus (z.B. Austauschtreffen der Pfarreiratspräsidien, vom Generalvikariat organisiert) oder die Teilnahme an Pastorkongressen (organisiert vom kantonalen Seelsorgerat) ist wichtig.
Art. 7	Einführung	Neue Pfarreiratsmitglieder werden durch den Pfarrer und/oder den/die Präsidenten/Präsidentin in die Aufgaben, Zuständigkeit und Verantwortung des Pfarreirates eingeführt. Teilnahme an der Einführungsveranstaltung des Generalvikariats wird empfohlen.
Art. 8	Wahl	Die Mitglieder des Pfarreirates werden gewählt im Anschluss an eine Kirchgemeindeversammlung, als eigenständiger Teil der Versammlung. Die Wahl kann auch im Anschluss an einen Sonntagsgottesdienst erfolgen. Mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten werden für die Wahl angefragt. Jedoch soll jede und jeder, der will, die Möglichkeit haben, sich zur Wahl zu stellen. Wählbar sind alle Frauen und Männer, welche das 16. Lebensjahr erreicht haben und im aktiven/passiven Wahlrecht nicht eingestellt sind.
Art. 9	Amtsdauer	Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 10	Ausscheidung	Beim Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtsperiode nimmt der Pfarreirat selbst die Ergänzungswahl für die Restzeit der Amtsperiode vor.
Art. 11	Anzahl	Der Pfarreirat besteht aus mindestens drei und maximal 12 gewählten Mitgliedern. Sollte die Anzahl der gewählten Mitglieder unter drei fallen, wird der Pfarreirat sistiert, bis die minimale Anzahl Mitglieder gefunden werden kann.
Art. 12	Zusammensetzung	Der Pfarreirat setzt sich je nach den örtlichen Verhältnissen aus Mitgliedern von Amtes wegen, aus delegierten, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen.
Art. 13	Mitglieder von Amtes wegen	Mitglied von Amtes wegen ist der Pfarrer. Er ist für die Bildung des Pfarreirates verantwortlich. Katechetinnen und Katecheten, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen oder Religionspädagoginnen und Religionspädagogen sollen, wenn möglich, angemessen vertreten sein. Mitglied von Amtes wegen ist ebenso eine Delegierte oder ein Delegierter der Kirchenpflege.
Art. 14	Gewählte oder berufene Mitglieder	Durch die gewählten Mitglieder soll der Pfarreirat eine Vertretung der Pfarrei nach Geschlecht, Alter, Beruf und weiteren Kriterien spiegeln und den örtlichen Verhältnissen möglichst gerecht werden. Gegebenenfalls können weitere Mitglieder berufen werden, um dieses Spektrum zu erfüllen.
Art. 15	Organisation	Der Pfarreirat konstituiert sich nach der erfolgten Wahl selber. Die Ernennung eines Präsidenten bzw. einer Präsidentin erfolgt durch den Pfarreirat aus der eigenen Mitte. Pfarrer und Seelsorger sollen das Präsidium in der Regel nicht übernehmen
Art. 16	Auftrag	Der Pfarrer erteilt nach erfolgter Wahl den einzelnen Ratsmitgliedern den kirchlichen Auftrag. Dies kann in einer liturgischen Feier vollzogen werden, z. B. innerhalb der Sonntagsmesse.
Art. 17	Zusammenkünfte	Damit der Pfarreirat seiner Aufgabe gerecht werden kann, sind wenigstens vier Sitzungen im Jahr vorzusehen.
Art. 18	Traktandenliste	Der Präsident / die Präsidentin bereitet, gegebenenfalls mit dem Pfarrer, die Traktandenliste vor, beruft den Rat ein und leitet die Zusammenkünfte.
Art. 19	Aktuar	Eine Aktuarin / ein Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
Art. 20	Statuten	Der Pfarreirat erarbeitet und überprüft regelmässig Statuten, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Sollten die Statuten finanzielle Bereiche beinhalten, muss die Kirchenpflege in erster Linie diese Punkte verabschieden.
Art. 21	Pfarreirats-Wochenende	Damit sich der Pfarreirat auch als Glaubensgemeinschaft erfährt, werden Klausuren nach Möglichkeit alle zwei Jahre durchführt. Die Kosten hierfür werden übernommen.
Art. 22	Weiterbildung	Im Sinne einer kontinuierlichen Schulung der Pfarreiräte sollen die entsprechenden Angebote des Kantonalen Seelsorgerats und Weiterbildung der Kantonalkirche wahrgenommen werden.
Art. 23	Kommunikation mit der Pfarrei	Da der Pfarreirat im Dienst der Pfarrei steht, wird er über seine Arbeit immer wieder in geeigneter Form berichten (z. B. im <i>forum</i> , in der Lokalpresse, an Pfarreiversammlungen, im Internet). Damit die Pfarreiangehörigen die Mitglieder der Pfarreirats kennen und so leichter Anregungen und Wünsche äussern, ist das Gremium bemüht, immer wieder den Kontakt zu diesen zu suchen und zu pflegen.

